

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte  
Stellv. Vorsitzender des Ausschusses für  
Recht und Verbraucherschutz  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**E-Mail: [heribert.hirte@bundestag.de](mailto:heribert.hirte@bundestag.de)  
[rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung**

Unser Zeichen: He/Ze  
Tel.: +49 30 240087-78  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

4. Juni 2021

## **Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/28399)**

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,

der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages berät derzeit den o. g. Gesetzentwurf. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer bestehen gegen die vorgesehenen Gesetzesänderungen, in allen Prozessordnungen zusätzliche Kommunikationswege mittels des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (kurz eBO) mit den Gerichten zu schaffen, keine durchgreifenden Bedenken.

Es besteht jedoch das dringende Bedürfnis, den Gesetzentwurf zum Anlass zu nehmen, um auf die aktuellen Entwicklungen zur Schaffung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für Steuerberater, Berufsausübungsgesellschaften und Steuerberaterkammern zu verweisen. Für den vorliegenden Gesetzentwurf bedeutet dies, dass eine Gleichsetzung mit anderen besonderen elektronischen Berufsträger-Postfächern dringend berücksichtigt werden muss. Dabei gilt es ebenfalls zu berücksichtigen, dass im Zeichen der Effizienz und Förderung des digitalen Umfelds einheitliche Kommunikations- und Übermittlungswege geschaffen werden, in dem gleichzeitig die Voraussetzungen für OZG-konforme Portalangebote durch die Bundes- und Regionalkammern berücksichtigt werden.

Der steuerberatende Berufsstand beabsichtigt, nach Vorbild des von der Bundesrechtsanwaltskammer geführten besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), eine Steuerberaterplattform und – als ersten Anwendungsfall der Plattform – ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) einzuführen, welches im Rahmen der Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften umgesetzt werden soll. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist es mit Blick auf die gesetzlich normierte Stellung als Organ der Steuerrechtspflege wichtig (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG), dass für das Gericht bei Eingang eines Schriftsatzes erkennbar ist, dass es sich bei dem Absender um einen Steuerberater handelt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat signalisiert, dass unsere Regelungsvorschläge in dem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsaus-

übungsgesellschaften, der derzeit im Rechtsausschuss ebenfalls beraten wird, berücksichtigt werden sollen.

In den für Steuerberater einschlägigen Prozessordnungen insbesondere der Finanzgerichtsordnung wäre ein solches auf gesetzlicher Grundlage im Steuerberatergesetz errichtetes beSt als sicherer Übermittlungsweg zulässig.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Tania Hellwig  
Referentin

Anlage



Anlage

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zum  
Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen  
Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung  
weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/28399)**

**Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61  
Telefax: 030 24 00 87-78  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

4. Juni 2021

## I. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen in allen Prozessordnungen neben den bereits bestehenden sicheren Übertragungswege zwei weitere elektronische Kommunikationswege eröffnet werden: Zum einen soll mit dem eBO (kurz für besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach) für Bürger und Organisationen ein weiterer Zugang geschaffen werden. Zum anderen soll die nach dem Onlinezugangsgesetz bestehende oder noch zu erstellende Infrastruktur der Verwaltungsportale in die Kommunikation mit den Gerichten eingebunden werden.

Steuerberater können ihre Mandanten nach den jeweiligen Vorschriften in den Prozessordnungen vor den Finanzgerichten (§ 62 Abs. 2 FGO), den Verwaltungsgerichten (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), den Sozialgerichten (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 SGG), aber auch den Strafgerichten in ausgewählten Verfahren vertreten. Diese Prozessordnungen kennen bereits heute identische sichere Übertragungswege.

In der jeweiligen Nr. 2 ist neben dem explizit erwähnten besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) in Form einer Generalklausel auch ein entsprechendes, auf gesetzlicher Grundlage errichtetes elektronisches Postfach zur Kommunikation mit der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts vorgesehen. Bisher gibt es ein solches für den steuerberatenden Beruf noch nicht. Nachstehend stellen wir Ihnen die Überlegungen des Berufsstands detailliert dar:

### 1. Einrichtung und Betrieb einer Steuerberaterplattform einschließlich eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

Nach dem Regelungsvorschlag des Bundesministeriums der Finanzen soll die Bundessteuerberaterkammer eine Steuerberaterplattform einrichten. In einer ersten Stufe soll als erster Anwendungsfall der Steuerberaterplattform ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) geschaffen werden. Hierzu ist eine Änderung der Prozessordnungen (u. a. ZPO, FGO) nicht erforderlich. Das beSt kann auf der Grundlage des § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO bzw. des § 52a Abs. 4 Nr. 2 FGO eingerichtet werden, sobald die gesetzliche Grundlage für das Steuerberaterpostfach in den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften aufgenommen wurde.

Auch das besondere elektronische Notarpostfach (beN) hat der Gesetzgeber auf Grundlage dieser Vorschrift geregelt. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 78n BNotO, nach der das beN eindeutig der Nummer 2 zugeordnet wird (vgl. BT-Drs. 18/10607, S. 78). In der Bundestagsdrucksache heißt es auf Seite 78 wörtlich:

*„[...] Es wird deshalb für Notarinnen und Notare ein besonderes elektronisches Notarpostfach in Anlehnung an das besondere elektronische Anwaltspostfach (gemäß § 31a BRAO) eingerichtet, das die Anforderungen an einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 **Nummer 2** ZPO (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten) erfüllt. [...]“*

Wie beim beA und beim beN ist die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im StBerG für die Einrichtung und den Betrieb des beSt durch die Bundessteuerberaterkammer erforderlich.

## **2. Argumente für die Verwendung eines (eigenen) EGVP-basierten Postfachs durch den steuerberatenden Beruf**

Für die Schaffung eines beSt spricht aus grundsätzlichen Erwägungen, dass Steuerberater ebenso wie Rechtsanwälte Organe der (Steuer-)Rechtspflege sind (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG). Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist es mit Blick auf die gesetzlich normierte Stellung als Organ der Steuerrechtspflege wichtig, dass für das Gericht bei Eingang eines Schriftsatzes erkennbar ist, dass es sich bei dem Absender um einen Steuerberater handelt. Eine gleichrangige Behandlung der Steuerberater und Rechtsanwälte ist aus diesem Grund auch auf der Ebene der Schaffung eines sicheren Übermittlungsweges für die schriftformersetzende Kommunikation mit den Gerichten erforderlich.

Die Nutzung eines gemeinsamen besonderen elektronischen Postfachs für Bürger, Unternehmen, privatrechtliche Organisationen und Verbände sowie andere professionelle Verfahrensbeteiligte birgt für den Berufsstand Steuerberater gravierende Nachteile:

- Ohne direkten, tagesaktuellen Abgleich des Adresseintrags im SAFE-Verzeichnis des EGVP-Postfachs mit dem amtlichen Berufsregister wäre eine verlässliche, aktuelle Abbildung der Berufsträgereigenschaft nicht möglich. Soweit der Steuerberater in seiner Eigenschaft als Berufsträger nach außen agiert, ist es von großer Wichtigkeit, dass er tagesaktuell das Bestehen seiner Berufsträger-Eigenschaft nachweisen kann. Die Steuerberaterplattform erweitert daher die Personenverwaltung der Steuerberaterkammern, die bisher lediglich die Datenquelle für das Berufsregister gebildet hat, zu einer vollwertigen Identität, die vom Steuerberater für die Authentisierung bei Diensten genutzt werden soll, bei denen der Bestand seiner Berufsträger-Eigenschaft von Bedeutung ist.
- Bilden die Steuerberater eine einheitliche Gruppe mit Bürgern und Unternehmen, besteht die Gefahr, dass ihr Status im Verbund der EGVP-Postfächer nicht mit dem anderer Berufsträger (Rechtsanwälte, Notare) gleichwertig im Hinblick auf spezifische Nachweisaspekte sein wird. Dafür ist die Erbringung eines für den Berufsstand des Steuerberaters hoheitlichen „vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis“ (VHN) unter Nachweis auf die Berufsträgereigenschaft unabdingbar.
- Ein nicht von der Bundessteuerberaterkammer betriebenes EGVP-Postfach für Steuerberater wäre Teil der Infrastruktur der Justiz und würde insofern der dortigen Weiterentwicklung unterliegen. Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Steuerberater und ihrer berufsständischen Organisationen auf die Weiterentwicklung (mit Blick auf spezifische Bedarfe) wären sehr begrenzt.

- Hinsichtlich der verwendeten Authentisierungsmethoden wären die Steuerberater von den Vorgaben der Justiz abhängig. Dies erschwert möglicherweise die Integration des Postfachs in Fachsoftware, welche die Steuerberater mit einem Verbreitungsgrad von ca. 95 % in der alltäglichen Arbeit nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines (eigenen) EGVP-basierten Postfachs durch den steuerberatenden Beruf vorgesehen.

## **II. Anmerkungen im Einzelnen**

### **1. Artikel 1 – Änderung der Zivilprozessordnung**

#### **Zu Nr. 4 – Zustellung elektronischer Dokumente (§ 173 ZPO-E)**

§ 173 ZPO-E regelt die Zustellung an Berufsträger sowie an sonstige Inhaber eines an den Verbund angeschlossenen Postfachs. Der Beruf des Steuerberaters wird dabei explizit aufgeführt. Aus unserer Sicht ergibt sich daraus keine Änderung der Rechtslage für Steuerberater.

### **2. Artikel 4 – Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung**

#### **Zu Nr. 5 – Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach; Postfach- und Versanddienst eines Verwaltungsportals (§ 10 ERVV-E)**

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ERVV-E sieht eine Suchfunktion für eBOs vor. Mit dieser sollen Inhaber von besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächern Inhaber von anderen besonderen elektronischen Postfächern finden und gleichermaßen durch diese adressiert werden können. Die bisher implementierten besonderen Postfächer werden an dieser Stelle namentlich wie folgt benannt:

- Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs,
- eines besonderen elektronischen Notarpostfachs oder
- eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs.

Wir halten die abschließende Nennung der besonderen Postfächer an dieser Stelle des Gesetzentwurfs für nicht ausreichend. In diesem Fall wäre das geplante beSt nicht berücksichtigt. Entsprechend der Generalklausel nach Nr. 2 in den Prozessordnungen sollten auch alle auf gesetzlicher Grundlage eingerichteten Postfächer mittels einer Suchfunktion gefunden werden können.

Es wird daher folgende Gesetzesänderung vorgeschlagen:

*§ 10 Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach*

(2) *Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach muss*

1. *über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, eines besonderen elektronischen Notarpostfachs, **oder eines anderen auf gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfaches** oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs aufzufinden,*
2. *für Inhaber besonderer elektronischer Anwaltspostfächer, besonderer elektronischer Notarpostfächer, **eines anderen auf gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfaches** oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs und*
3. *barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.*

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher dafür aus, die Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ERRV-E auf das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zu erweitern.

### **3. Berücksichtigung einheitlicher Kommunikations- und Übermittlungswege**

Abschließend bittet die Bundessteuerberaterkammer um Berücksichtigung, dass im Interesse der Rechtssicherheit und der Eindeutigkeit der digitalen Berufsträgeridentität grundsätzlich nur ein Postfach pro Steuerberater eingerichtet werden soll. Vor diesem Hintergrund sollte berücksichtigt werden, dass bei Einrichtung eines OZG-Servicekontos, ein bestehendes Berufsträgerpostfach (beSt) als Übermittlungsweg eingebunden werden kann.

In der Praxis nehmen Steuerberater verschiedene Dienste selbst oder als bevollmächtigte Vertretung der Mandanten wahr, in dem sowohl steuerrechtliche Angelegenheiten als auch gerichtliche Prozessvertretungen betreut werden. Diese Aufgaben drücken sich insbesondere in einer zentralen Steuerberater-Identität mit Berufsträgereigenschaft aus, die bei beiden gesetzlich verankerten Tätigkeiten identisch ist.